

Natur- und Vogelschutzverein Altikon (NVV Altikon)

Bemerkung: Bei allen nachstehenden männlichen Bezeichnungen sind immer auch weibliche Personen gemeint.

Statuten

1. NAME, ZWECK UND MITTEL

1.1 Name

Unter dem Namen **Natur- und Vogelschutzverein Altikon** (NVV Altikon) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Altikon.

1.2 Zweck

Der NVV Altikon bezweckt im Rahmen des Natur- und Vogelschutzes die Förderung der Artenvielfalt sowie insbesondere folgendes

- Schutz und Förderung der frei lebenden, einheimischen Vögel
- Schutz und Förderung der einheimischen Pflanzen
- Schutz und Pflege der in einem separaten Verzeichnis aufgeführten Naturschutzobjekte auf dem Gemeindegebiet
- Förderung des Interesses von Kindern und Jugendlichen an Natur- und Vogelschutz
- Förderung des Interesses von Erwachsenen an Natur- und Vogelschutz
- Unterstützung der Gemeindebehörden bei allen Natur- und Vogelschutzfragen

1.3 Mittel

Die unter Punkt 1.2 erwähnten Ziele sollen erreicht werden durch

- Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen
- Veröffentlichung und Durchführung eines Jahresprogrammes
- Veröffentlichung und Durchführung eines separaten Kinder- und Jugendprogrammes
- Aufhängen, Kontrolle und Reinigung von Nisthilfen
- Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei der Gemeindebehörde und bei Privaten

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliederkategorien

Der NVV Altikon besteht aus Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person werden, die im laufenden Jahr 16 Jahre alt wird (unter 18 Jahren mit Einwilligung der Eltern). Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand durch die Generalversammlung.

2.1.2 Jugendmitglieder

Interessierte Jugendliche ab 8 Jahren können mit Einverständnis ihrer Eltern in den Verein aufgenommen werden. Jugendliche bis 16 Jahre entrichten keine Mitgliederbeiträge.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für die Sache des Natur- und Vogelschutzes besonders eingesetzt hat oder dem Verein sonst wertvolle Dienste geleistet hat.

2.1.4 Der Verein kann sich übergeordneten kantonalen und gesamtschweizerischen Natur- und Vogelschutzverbänden anschliessen. Über eine solche Mitgliedschaft entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

2.1.5 Austritt

Mitglieder, welche dem Verein nicht mehr angehören wollen, haben dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich den Austritt zu erklären.

2.1.6 Ausschluss

Wer während zweier aufeinanderfolgender Jahre den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, verliert die Mitgliedschaft.

Mitglieder, welche absichtlich gegen die Interessen des NVV Altikon handeln, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist zurück zu geben.

3. ORGANISATION

3.1 Organe

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand und die Revision.

3.1.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal statt. Die schriftliche Einladung dazu erfolgt mindestens 10 Tage vorher. Die Geschäfte der GV sind

- Abnahme der Jahresberichte von Präsident und Obmann
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Jugendprogramms
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Mutationen von Mitgliedern
- Ehrungen
- Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

3.1.2 Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

3.1.3 Anträge zur Behandlung an der GV

Anträge sind dem Vorstand spätestens 6 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

3.1.4 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Es erfolgt eine jährliche Bestätigungswahl.

3.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Ziel ist ein Vorstand bestehend aus folgenden Funktionen:

Präsident
Kassier
Aktuar
1. Obmann
2. Obmann

Nach der Wahl der Mitglieder wählt die Generalversammlung aus deren Reihe den Präsidenten. Die übrige Ämterverteilung ist Sache des Vorstandes.

3.2.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte.
Präsident und Aktuar führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.
Der Kassier führt die Rechnung des Vereins.
Der Aktuar führt über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der GV ein Protokoll.
Die Obmänner sind für die naturkundlichen Belange und die Förderung der Jungmitglieder verantwortlich.

4. FINANZIELLES

4.1 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten.

4.2 Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz einmalige Ausgaben von höchstens CHF 500 pro Kalenderjahr beschliessen.

4.3 Jahresrechnung

Der Kassier unterbreitet den Revisoren die Jahresrechnung spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung. Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstellen zuhanden der GV einen Bericht und Antrag auf Abnahme

4.4 Befreiung von Mitgliederbeiträgen

Der Vorstand und die Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

4.5 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Sonstige Fälle

Über Fälle, bei denen in den Statuten nichts vorgemerkt ist, entscheidet die Generalversammlung.

5.2 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der Generalversammlung.

5.3 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 1/3 aller Mitglieder an der Generalversammlung teil nimmt und 3/4 alle Anwesenden dafür stimmen. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen muss bei der Gemeindeverwaltung Altikon deponiert werden. Wird innert 10 Jahren kein gleichwertiger Verein in Altikon gegründet, fällt das Vermögen dem kantonalen Zürcher Vogelschutz zu.

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 12. Feb. 2008 genehmigt. Sie ersetzen die Gründungsstatuten von 1955.

Altikon, 12.Febr 2008

Der Präsident:

Der Aktuar:

Werner Bachmann

Fide Meyer